

05/2018

Verteilung der Kosten von krankheits- oder behinderungsbedingten Umbaumaßnahmen (außergewöhnliche Belastungen) auf mehrere Jahre

I. Ausgangssituation

Aus gesundheitlichen Gründen sind Sie gezwungen, erhebliche Ausgaben für Umbaumaßnahmen an Ihrer Wohnung (z.B. Einbau einer Rollstuhllampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, Treppenlift etc.) vorzunehmen. Ihre Krankenkasse zahlt einen kleinen Zuschuss, trotzdem verbleiben – so die Annahme – noch nicht erstattete Kosten in Höhe von rd. €50.000,00. Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt – vor Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen – aber etwas weniger als €9.000,00 (Grundfreibetrag ab 2018).

II. Steuerliche Folgen

Nach § 33 EStG erfolgt eine Reduzierung des Gesamtbetrags der Einkünfte, wenn Ihnen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen erwachsen. Nach Kürzung Ihrer o.a. Aufwendungen um die zumutbare Belastung (hier mit rd. €1.000,00 unterstellt) verbleiben rd. €49.000,00, die im Rahmen Ihrer Einkommensteuer-

veranlagung im Zahlungsjahr dieser Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Damit wird Ihr zu versteuerndes Einkommen negativ (rd. - €40.000,00).

Die außergewöhnlichen Belastungen führen daher im Jahr des Anfalls der Kosten zu keiner Steuerentlastung und wirken sich auch nicht durch einen Verlustrücktrag oder –vortrag in anderen Veranlagungsjahren steuermindernd aus, da die außergewöhnlichen Belastungen wie die Sonderausgaben nicht rücktrags- oder vortragsfähig sind.

III. FG-Urteil vom 06.08.2013

Eine mögliche Hilfe mit dem Ziel einer Steuerersparnis in den Folgejahren bietet ein Urteil des Finanzgerichts Saarland, mit welchem die Aufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und somit „steuerlich gerettet“ werden können (Urteil vom 06.08.2013, K 1308/12). Dabei handelt es sich um eine Billigkeitsmaßnahme, die es im entschiedenen Fall ermöglichte, die Aufwendungen auf fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen. Eine vom Steuerpflichtigen

beantragte Verteilung auf 10 Jahre hingegen wurde vom Gericht abgelehnt. Bereits mit Urteil vom 22.10.2009 – VI R 7/09, BStBl 2010 II S. 280, hatte es der Bundesfinanzhof für denkbar gehalten, dem Steuerpflichtigen im Wege einer abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen einzuräumen, wenn ein zu geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht.

IV. Unser Tipp

Wir empfehlen Ihnen bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt, die vorgenannte

Billigkeitsregelung nach § 163 AO zu beantragen, damit Ihre hohen Ausgaben wenigstens teilweise durch Steuerersparnisse in den Folgejahren kompensiert werden können.

Bei der steuerlichen Optimierung Ihrer außergewöhnlich hohen krankheits- oder behinderungsbedingten Kosten sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.